

Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **27. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER**, die am

Mittwoch, dem 20. März 2013,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung einer Schriftführerin für die laufende Wahlperiode
2. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
3. Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart e. G.
4. Benennung von Mitgliedern der Schulkonferenzen der gemeindlichen Schulen
zur Wahl von Schulleitungen gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW
5. Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997
hier: Erste Änderung der Satzung

6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2012 – 2017
hier: Festlegung der Maßnahmen für das Jahr 2013
7. Ahse-Projekt „Lebendige Bördebäche“ zur Erfüllung der Anforderung gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)
hier: Einverständniserklärung der Träger der Gewässerunterhaltung
8. Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit je 42.000 Plätzen im Außenbereich der Gemarkung Scheidungen
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
9. Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“ der Gemeinde Welver, Zentralort
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
10. Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver
11. Umsetzung des ABC-Schutzkonzeptes des Kreises Soest
hier: Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Ense, Welver und Wickede (Ruhr) über die Bildung eines gemeinsamen ABC-Zuges und die Vorhaltung eines Gerätewagens Gefahrgut (GW-G)
12. Änderung der Hauptsatzung
hier: Antrag der CDU-Fraktion und BG-Fraktion vom 14.02.2013 auf Änderung der Gemeindebezirke
13. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 19.02.2013
14. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW
- Vorlage der Übertragungen 2012/2013
15. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Teimann -

**Damen und Herren
des Rates**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Hagenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Sundermann, Supe, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-24-00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 06.02.2013

Bürgermeister	<i>fj 11.02.13</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 11/02/13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Ja 12/02.13</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>1</i>	oef	20.03.2013				

Bestellung einer Schriftführerin für die laufende Wahlperiode

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellende/n Schriftführer/in unterzeichnet.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Verwaltungsfachwirtin Frau Petra Robbert zur Schriftführerin zu bestellen.

Die stellvertretende Schriftführerin bleibt wie bisher die Verwaltungs-Angestellte Frau Monika Jürgens.

Beschlussvorschlag

Für die laufende Wahlperiode wird die Verwaltungsfachwirtin Frau Petra Robbert als Schriftführerin bestellt.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste - Az.: 20-43-00	Sachbearbeiter: Herr Rotering Datum: 30.01.2013

Bürgermeister	<i>J. 30.01.13</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 30/01/13</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature] 30/01/13</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	06.03.2013	<i>weit Mehrheit genehmigt</i>	9	6	1
Rat	3	oef	20.03.2013				

Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart e. G.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 06.03.2013:

Am 14.06.2012 wurde die interkommunale Einkaufsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW mit dem Namen KoPart eG gegründet. KoPart steht für kommunal und partnerschaftlich. Gründungsmitglieder sind der Städte- und Gemeindebund NRW, die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH sowie die Kommunen Bergisch-Gladbach, Hilden, Gevelsberg, Jülich, Kaarst und Meinerzhagen. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder insbesondere durch die Übernahme von Dienstleistungen im Bereich der Beschaffung (Ausschreibungen, Vermittlung des Wareneinkaufs etc.). Die KoPart übernimmt für ihre Mitglieder z. B.

- die Entwicklung von Leistungsverzeichnissen,
- die Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen,
- den Entwurf von Verdingungsunterlagen,
- die Bewertung eingehender Angebote,
- die Erstellung von Vergabevermerken,
- unter Beachtung der vergabe- und kartellrechtlichen Bestimmungen.

Durch diese gebündelten Ausschreibungen und den konzentrierten Einsatz des Fachwissens erwartet die Genossenschaft günstigere Preise für die Mitglieder.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Gemeinde Welver dieser Einkaufsgenossenschaft beitrifft. Hierzu ist der Erwerb eines Anteils von einmalig 750 € erforderlich. Es fallen keine laufenden Beiträge an. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder z. B. bei negativen Jahresabschlüssen. Das wirtschaftliche Risiko ist also auf max. den Genossenschaftsanteil begrenzt. Zudem ist die Zahlung auf den Mitgliedsanteil bei einem Austritt aus der Genossenschaft nicht verloren, sondern würde zurückgewährt werden. Die Finanzierung soll als außerplanmäßige Investitionsauszahlung erfolgen. Deckung erfolgt durch entsprechende Minderauszahlungen bei anderen Investitionsmaßnahmen.

Als Mitglied kann die Gemeinde die KoPart in Anspruch nehmen, z. B. für die Beschaffung von Büroausstattung, Bürotechnik, Schulmöbel, kommunalen Fahrzeugen, Feuerwehrfahrzeugen, Mülltonnen, Energiebeschaffung, Gebäudereinigung. Die Gemeinde ist auch weiterhin frei in der Entscheidung, selbst die Beschaffungen vorzunehmen oder die KoPart in Anspruch zu nehmen. Wird die KoPart mit der Vorbereitung und / oder der Durchführung einer Ausschreibung und / oder der Vergabe beauftragt, ist diese Dienstleistung von der beauftragenden Kommune zu bezahlen. Durch die Bündelung von Ausschreibungen / Bestellungen mehrerer Kommunen in ein gemeinsames Verfahren und durch die im Vergleich zu Einzelbestellungen höheren Bestellmengen werden finanzielle Vorteile erwartet.

Darüber hinaus wird durch die Fachkompetenz der KoPart gewährleistet, dass insbesondere für Anschaffungen, die eine europaweite Ausschreibung erforderlich machen (z.B. ausstehende Anschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen der Gemeinde Welper), eine hinreichende Rechtssicherheit gegeben ist.

Auf die Beifügung des vollständigen Satzungstextes der Genossenschaft wurde aus Kostengründen verzichtet. Sollte näherer und umfassender Informationsbedarf bestehen, ist die Satzung im Internet unter www.kopart.de unter der Rubrik „Downloads“ verfügbar. Darüber hinaus kann der Satzungstext auch bei der Verwaltung angefordert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Welper tritt der Einkaufsgemeinschaft KoPart eG bei und erwirbt einen Anteil für 750 €.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beitritt zu vollziehen und die Gemeinde in der Generalversammlung der Genossenschaft zu vertreten.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.: 40-12-00	Sachbearbeiter: Herr Zeppenfeld Datum: 08.02.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 11/02/13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 19/02/13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 14/02/13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 08/02/13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	06.03.2013	mit Mehrheit gen.	9	7	—
RAT	4	oef	20.03.2013				

Betr.: Benennung von Mitgliedern der Schulkonferenzen der gemeindlichen Schulen zur Wahl von Schulleitungen gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.03.2013:

Zum 01.08.2013 wird die Schulleitungsstelle an der Bernhard-Honkamp-Schule vakant.

Im Rahmen des Verfahrens zur Besetzung von Schulleiterstellen wählt gemäß § 61 Schulgesetz NRW (SchulG) die Schulkonferenz die Schulleiterinnen und Schulleiter. Die Schulkonferenz wird zu diesem Zweck um ein stimmberechtigtes Mitglied des Schulträgers erweitert. Außerdem können bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers beratend an der Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen. Alle dürfen aber nicht der Schule angehören.

In der Sitzung vom 21.03.2007 hatte der Rat der Gemeinde Welper die zu entsendenden Mitglieder namentlich benannt.

Da einige der benannten Mitglieder nicht mehr in den politischen Gremien bzw. in der Gemeindeverwaltung tätig sind, ist ein neuer Beschluss zu fassen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, die Vertreter des Schulträgers nicht mehr namentlich zu benennen, sondern die Benennung an Ämter zu knüpfen und auf die beratenden Mitglieder zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Vertreter des Schulträgers im Rahmen des Verfahrens der Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 61 SchulG NRW in die Schulkonferenzen der gemeindlichen Schulen zu entsenden:

stimmberechtigtes Mitglied: Bürgermeister Vertreter/in: Allgemeiner Vertreter

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20-19	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 31.01.2013

Bürgermeister	<i>F. 01.10.13</i>	Allg. Vertreter	<i>01/02/13</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>01.01.03</i>	Fachbereichsleiter	<i>31.01.13</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	2	oef	13.02.2013	genehmigt mit Mehrheit	9	6	-
HFA	7	oef	06.03.2013	"	10	6	-
RAT	5	oef	20.03.2013				

Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997

hier: Erste Änderung der Satzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.02.2013:

Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplan (HSP) für das Haushaltsjahr 2013 umfasst unter Nr. 12, Buchst. J (HSP Seite 27) auch Änderungen des Aufwands- und Kostenersatzes für Hausanschlüsse. Hierzu ist es erforderlich, die geltende Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver entsprechend anzupassen.

So soll im Zuge der Errichtung oder Erneuerung von Hausanschlussleitungen nunmehr die Grundstücksgrenze auch die Grenze für die gemeindlichen grundstücksbezogenen und erstattungspflichtigen Arbeiten sein. Das bedeutet, dass dann der Grundstückseigentümer (=Anschlussnehmer) selbst in der Pflicht ist, nach Vorgabe der Gemeinde den Hauskontrollschacht oder die Hauspumpstation im Druckentwässerungsnetz zu errichten. Diese Vorgehensweise hat sich bereits in vielen anderen Kommunen bewährt und führt in der Regel zu einem geringeren Maßnahmekostenvolumen der Gemeinde, weniger Aufwand bei der späteren Heranziehung der Grundstückseigentümer zu Erstattungskosten und letztlich auch weniger Streitigkeiten. In diesem Zusammenhang ist auch eine abgewandelte Definition von Grundstücksanschlussleitungen (von der Hauptleitung im Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze) und Hausanschlussleitungen (von der Grundstücksgrenze bis ans Gebäude etc. einschließlich Hauskontrollschacht oder Hauspumpstation).

Im Vorgriff auf die gemäß HSP anstehende Satzungsänderung wurden die Haushaltsmittel für die anstehenden Abwassermaßnahmen „DRL Köhner Weg / Am Tempel, Vellinghausen“ sowie „DRL Buchenstraße / Schürenholz, Zentralort“ bereits reduziert.

In der HFA-Sitzung am 05.10.2011 wurde verwaltungsseitig eine vollständige Neufassung der Entwässerungssatzung vorgeschlagen, die bereits die vorgenannten Regelungen enthalten hätte. Dazu wurde eine Synopse mit Gegenüberstellung der bestehenden Entwässerungssatzung und der Neufassung vorgelegt. Dieser Beschlussvorlage sind nun in der Anlage 1 Auszüge aus dieser Synopse beigelegt, die die hier anstehenden Änderungen aufzeigen. Im Wesentlichen werden der § 2 (Begriffsbestimmungen), der § 13 (Ausführungen von Anschlussleitungen) sowie der § 21 (Kostenersatz) berührt.

In der Anlage 2 ist daraus resultierend die erste Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung beigelegt, die zu beschließen wäre.

Einhergehend wäre auch § 18 der Beitrags- und Gebührensatzung (Aufwands- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse) an die neuen Definitionen anzupassen. Hier müsste analog der Begriff „Hausanschlussleitung“ in „Grundstücksanschlussleitung“ geändert werden. Aufgrund eines Urteils des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11), nach dem das OVG seine jahrzehntelange Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei der Schmutzwassergebühr aufgegeben hat, ist auch § 4 Abs. 5 dieser Satzung (Schmutzwassergebühr) zu ändern. Diese notwendigen Neuregelungen werden in einer der nächsten Sitzungen des HFA gemeinsam innerhalb einer Änderungssatzung rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die erste Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20-01/03	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 29.01.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 31.01.13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 31.01.13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 31.1.13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 31.01.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	13.02.2013	genehmigt mit Mehrheit	8	6	1
HFA	8	oef	06.03.2013	"	10	6	—
RAT	6	oef	20.03.2013				

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2012 – 2017

hier: Festlegung der Maßnahmen für das Jahr 2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.02.2013:

Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für den Zeitraum 2012 - 2017 liegt den Fraktionen zur Beratung im Entwurf vor. Für die Umsetzung der erforderlichen Abwassermaßnahmen gemäß Entwurf des ABK für das Jahr 2013 wurden folgende Haushaltsmittel im Haushalt bereitgestellt.

- I. Für konsumtive Maßnahmen: 595.500 €
- II. Für investive Maßnahmen: 165.000 €

Zu I. Konsumtive Maßnahmen:

Ausgehend von einer Beschlussfassung im HFA am 28.11.2012 wurden die Abwassergebühren für das Jahr 2013 vor dem Hintergrund ermittelt und vom Rat am 12.12.2012 beschlossen, dass von den Haushaltsmitteln für konsumtive Maßnahmen lediglich 280.000 € verwendet werden.

Von Seiten der Verwaltung werden folgende Maßnahmen zur Umsetzung empfohlen:

- 1. Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den OT Scheidingen 100.000 €
- 2. Kamerabefahrung nach SüwV-Kan für den OT Scheidingen 69.000 €
- 3. Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den OT Schwefe 60.000 €
- 4. Kamerabefahrung nach SüwV-Kan für den OT Schwefe 34.000 €
- 5. Betriebsanleitungen nach SüwV-Kan 15.000 €

Summe für konsumtive Maßnahmen: 278.000 €

Zu II. Investive Maßnahmen:

Die nachstehenden Maßnahmen wurden im ABK-Entwurf sowie im Haushalt zur Durchführung im Jahr 2013 berücksichtigt und werden von Seiten der Verwaltung nunmehr auch zur Umsetzung empfohlen.

1. Druckrohrleitung Köhner Weg / Am Tempel	85.000 €
2. Druckrohrleitung Buchenstraße /Schürenholz	30.000 €
Summe für investive Maßnahmen:	<u>115.000 €</u>

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, folgende Abwassermaßnahmen für das Jahr 2013 zu beschließen:

Konsumtive Maßnahmen:

1. Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den OT Scheidingen	100.000 €
2. Kamerabefahrung nach SöwV-Kan für den OT Scheidingen	69.000 €
3. Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den OT Schwefe	60.000 €
4. Kamerabefahrung nach SöwV-Kan für den OT Schwefe	34.000 €
5. Betriebsanleitungen nach SöwV-Kan	15.000 €

Investive Maßnahmen:

1. Druckrohrleitung Köhner Weg / Am Tempel	85.000 €
2. Druckrohrleitung Buchenstraße /Schürenholz	30.000 €

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen in 2013 umzusetzen.

Beratung im BPU am 13.02.2013:

AM Weber teilt mit, dass hinsichtlich der investiven Maßnahme „Druckrohrleitung Köhner Weg / Am Tempel“ noch Beratungsbedarf seitens der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ bestehe und beantragt daher, über diesen Punkt getrennt abzustimmen.

Nachdem der v.g. Antrag bei 7 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung,

folgende Abwassermaßnahmen für das Jahr 2013 zu beschließen:

Konsumtive Maßnahmen:

6. Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den OT Scheidingen	100.000 €
7. Kamerabefahrung nach SÜwV-Kan für den OT Scheidingen	69.000 €
8. Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den OT Schwefe	60.000 €
9. Kamerabefahrung nach SÜwV-Kan für den OT Schwefe	34.000 €
10. Betriebsanleitungen nach SÜwV-Kan	15.000 €

Investive Maßnahmen:

3. Druckrohrleitung Köhner Weg / Am Tempel	85.000 €
4. Druckrohrleitung Buchenstraße /Schürenholz	30.000 €

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen in 2013 umzusetzen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 31 - 21	Sachbearbeiter: Hückelheim/Plattfaut Datum: 31.01.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 31.01.13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 31.01.13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 31.1.13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 31.01.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	13.02.2013	mit Mehrheit	14	1	-
HFA	9	oef	06.03.2013	mit Mehrheit genehmigt	15	1	-
RAT	7	oef	20.03.2013				

Ahse-Projekt „Lebendige Bördebäche“ zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)

hier: Einverständniserklärung der Träger der Gewässerunterhaltung

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.02.2013:

Die Träger der Gewässerunterhaltung sind zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet. In diesem Rahmen wurden von den Unteren Wasserbehörden unter Beteiligung der Kommunen als weitere Träger der Gewässerunterhaltung sogenannte Umsetzungsfahrpläne aufgestellt. Im Bereich Welver greift dabei das Ahse-Projekt „Lebendige Bördebäche“, ein wasserökologisches „Strahlwirkungskonzept“, welches durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Soest in der Sitzung des BPU am 14.09.2011 vorgestellt wurde.

Von den insgesamt 33 Einzelmaßnahmen im Bereich des Gemeindegebietes fallen die folgenden noch durchzuführenden Maßnahmen in die Zuständigkeit der Gemeinde Welver:

Gewässer	Maßnahme	Umsetzung	Kosten
Ahse	Gewässerfreilegung und Renaturierung in Dinker.	2012	230 Tsd. €
Amper Bach	Hoher Absturz an der Oelmühle bei Schwefe durchgängig machen.	2021	30 Tsd. €
Borghauser Graben (künstlich)	Studie zur langfristigen naturnahen Entwicklung des Borghauser Grabens	2021 / 2027	noch nicht bekannt
Lake (Hündlinger Bach)	Anschluss der Altrinne und Herstellung der Mündung zur Ahse.	2021	100 Tsd. €
Lake (Hündlinger Bach)	Hündlinger Bach oberhalb von Berksen renaturieren.	2021	85 Tsd. €
Soestbach	Umgehungsrinne für Querbauwerk im Bereich der Berwicker Mühle.	2015	144 Tsd. €
Uffelbach	Querbauwerk beim Hof Flerke durchgängig machen. (gemeinsam mit der Stadt Werl)	2012	18 Tsd. €

Gemäß den Förderprogrammen des Landes NRW zur Unterstützung bei der Maßnahmenumsetzung durch den jeweiligen Träger der Gewässerunterhaltung sind Förderungen bis zu 90 % der förderfähigen Kosten möglich. Der verbleibende Eigenanteil könnte nach Aus-

kunft des Kreises Soest beispielsweise auch über Ersatzgeldzahlungen aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geleistet werden. Aufgrund des erheblichen Landesinteresses sie diese Regelung ausdrücklich mit dem Umweltministerium abgestimmt. So wurden beispielsweise bereits geleistete Ersatzgeldzahlungen aus den jüngsten Erschließungsmaßnahmen durch Dritte an den Kreis Soest vorsorglich verwahrt, um der Gemeinde Welper die Möglichkeit zu geben, diese Gelder als Eigenanteil förderfähiger Gewässermaßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie zu verwenden.

Für die Gültigkeit der Umsetzungsfahrpläne ist es notwendig, dass auch die beteiligten Kommunen im Rahmen ihrer Gewässerausbau- und Unterhaltungspflicht (§§ 87, 89, 90ff. LWG NRW) diese anerkennen und ihr Einverständnis dazu erklären. Darauf hat die Obere Wasserbehörde aufmerksam gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde die Gemeinde Welper vom Kreis Soest aufgefordert, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Nach Aussage des Kreises Soest bestehen keine Bedenken, wenn eine Erklärung unter dem Vorbehalt eingeschränkter Haushaltsmittel abgegeben wird.

Daher ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, gegenüber dem Kreis Soest folgendes zu erklären:

„Die Gemeinde Welper erkennt das Ahse-Projekt „Lebendige Bördebäche“ als geeigneten Umsetzungsfahrplan zur Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie an und ist mit den dargestellten Maßnahmen einverstanden.

Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen des Ahse-Projekts umsetzen, sofern diese mit Landesmitteln gefördert werden und der verbleibende Eigenanteil sowie die nicht-förderfähigen Kosten über Ersatzgelder von Dritten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gemeindegebiet Welper gedeckt sind. Darüber hinaus können keine weiteren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Maßnahmen des Ahse-Projekts können frühestens 2014 begonnen werden.“

Beschluss des BPU vom 13.02.2013:

1.

Der Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“

„Die Gemeinde Welper erkennt das Ahse-Projekt „Lebendige Bördebäche“ als geeigneten Umsetzungsfahrplan zur Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie an und ist mit den dargestellten Maßnahmen einverstanden. Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen des Ahse-Projekts umsetzen, sofern diese mit Landesmitteln gefördert werden und sofern zur Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils sowie der nicht-förderfähigen Kosten weitere Drittmittel gewonnen, Eigenleistungen erbracht oder Haushaltsmittel bereitgestellt werden können. Solche Drittmittel können zum Beispiel Ersatzgelder für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gemeindegebiet Welper sein. Maßnahmen des Ahse-Projekts können frühestens 2014 begonnen werden.“

wird bei

1 Ja-Stimme und
14 Nein-Stimmen

abgelehnt.

2.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

14 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme,

gegenüber dem Kreis Soest folgendes zu erklären:

„Die Gemeinde Welper erkennt das Ahse-Projekt „Lebendige Bördebäche“ als geeigneten Umsetzungsfahrplan zur Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie an und ist mit den dargestellten Maßnahmen einverstanden.

Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen des Ahse-Projekts umsetzen, sofern diese mit Landesmitteln gefördert werden und der verbleibende Eigenanteil sowie die nicht-förderfähigen Kosten über Ersatzgelder von Dritten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gemeindegebiet Welper gedeckt sind. Darüber hinaus können keine weiteren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Maßnahmen des Ahse-Projekts können frühestens 2014 begonnen werden.“

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63	Sachbearbeiter: Große/Hückelheim Datum: 19.02.2013	

Bürgermeister	<i>F. 20/02/13</i>	Allg. Vertreter	<i>21/02/13</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Ohl. 22/02.13</i>	Fachbereichsleiter	<i>22/02.13</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	8	oef	13.02.13	einstimmig			
HFA	10	oef	06.03.13	<i>mit Mehrheit fehmäßig</i>	15	-	1
Rat	8	<i>oef</i>	<i>20.03.2013</i>				

Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit je 42.000 Plätzen im Außenbereich der Gemarkung Scheidingen
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.02.2013:

1. Aktueller Antrag:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenställen mit insgesamt 84.000 Mastplätzen. Jeder Stall hat eine Größe von ca. 95 m x 21 m bei einer Firsthöhe von 6,20 m. Des Weiteren wird die Errichtung von vier Futtersilos, zwei Stahlbetonfertigteile-Erdbehältern zum Auffangen von Reinigungswasser und zwei Gastanks beantragt. Alle baulichen Anlagen sollen auf dem Grundstück der Gemarkung Scheidingen, Flur 1, Flurstück 32 realisiert werden. Das Grundstück liegt zwischen Scheidingen und Illingen östlich der Kreisstraße K 14 und nördlich der ehemaligen Bahnstrecke. Siehe hierzu die beigelegten Antragsunterlagen! Der Abstand zur Wohnbebauung des Ortsteiles Illingen beträgt ca. 360 m und zur bebauten Ortslage Scheidingen ca. 700 m. Das Gewerbegebiet Scheidingen ist ca. 200 m entfernt.

2. Planungsrecht:

a) Flächennutzungsplan

Das Flurstück 32 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich.

b) Landschaftsplan

Direkt südlich an das antragsgegenständliche Flurstück grenzen zwei „Geschützte Landschaftsbestandteile“ (LB) an. Die Festsetzung der LB erfolgte

- im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- aufgrund der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und
- Pflanzenarten

Es handelt sich um Teiche, die insbesondere als Sommerlebensraum für Amphibien an der ehemaligen Bahntrasse dienen. Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art ist hier grundsätzlich verboten, um eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles und damit des Naturhaushalts zu verhindern und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen.

3. Bauen im Außenbereich § 35 BauGB:

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es... einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient...“.

Ställe sind im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Unter den Begriff „Landwirtschaft“ fällt auch die erwerbstätig betriebene Tierhaltung, soweit die Tiere überwiegend mit Futter ernährt werden, das auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Grundstücken erzeugt wird. Das für die jeweilige Tierhaltung benötigte Futter muss nicht vollständig vom jeweiligen Betrieb selbst erzeugt werden, sondern nur überwiegend. In der Regel reicht es aus, wenn mehr als die Hälfte des benötigten Futters auf eigenen Flächen erzeugt wird.

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es ... wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, ...“

Der § 35 BauGB, der landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich privilegiert, folgt dem Gedanken, eine wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung der Betriebe zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft vor Bebauung und Zersiedelung zu schützen. Als Schwachpunkt und Mitursache für die vielerorts völlig ungesteuerte Entwicklung der Tierhaltung im Außenbereich erweist sich dabei jedoch der Ausnahmetatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Durch ihn werden in gängiger Praxis auch gewerbliche Tierhaltungen ohne Flächenbindung privilegiert, also Mastställe, die in keiner Weise mehr mit bäuerlicher, landwirtschaftlicher Tierhaltung zu tun haben und zum Teil losgelöst von örtlich ansässigen Betrieben und eigenem Futteranbau wirtschaften. Sie gelten folglich als grundsätzlich zulässig und können vor Ort nur schwer abgewehrt werden. Ebenso wenig können Gemeinden zumindest auf die Standortwahl steuernd einwirken.

4. Intensivtierhaltung im nicht hofnahen Außenbereich:

In der öffentlichen Wahrnehmung sieht sich die Massentierhaltung einhergehend mit der Häufung entsprechender Gebäude zunehmender Kritik ausgesetzt. Die Kritik bezieht sich neben der Infragestellung der Haltungsformen, der Frage, wie viel Tierhaltung die Umwelt verträgt, auch auf die Überprüfung des Baurechts in Bezug auf die Privilegierung gewerblich landwirtschaftlicher Bauvorhaben im Außenbereich. Selbst in traditionell viehbesatzstarken Regionen finden große Stallneubauten und –erweiterungen vielfach keine Akzeptanz mehr und es gibt öffentliche Debatten und Widerstand.

Insbesondere die Naturschutzverbände fordern mit dem Ziel „Schutz des Außenbereichs“, entsprechende Fehlentwicklungen zu stoppen. Intensivtierhaltung ohne betriebseigenen hofnahen Futteranbau und ohne eigene Flächen für die Gülle- und Mistausbringung sollten nicht länger als privilegiert behandelt, sondern vielmehr wie andere gewerbliche emittierende Anlagen auch den Regeln der Bauleitplanung unterlegt werden. Damit würden Kommunen zumindest ein planerisches Steuerungsinstrument in die Hand gegeben. Der Gesetzgeber plant diesbezüglich den § 35 BauGB zu überarbeiten. Eine Novellierung des Baugesetzbuches ist jedoch noch nicht zum Abschluss gekommen.

Die Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsbetriebe ist regelmäßig vom herkömmlichen Bild der Landwirtschaft mit einer überschaubaren Hofstelle weit entfernt. Im Zentrum der Diskussion steht aber auch immer wieder die mit den Anlagen verbundene Immissionsbelastung. Das Immissionsschutzrecht und die entsprechenden Abstandsgebote werden oftmals als unzureichend empfunden. Darüber hinaus können Großstallungen das Orts- und Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und die Eigenart ländlicher Räume als Erholungsgebiete in Frage stellen. Die Gegner dieser Stallungen plädieren dafür, dass verhindert werden muss, dass der Außenbereich seinen Charakter dadurch verliert, dass er flächendeckend mit stark emittierenden und umweltschädlichen Großvorhaben weiter belastet wird (unkontrollierter Wildwuchs).

5. Antragsbezogene Ausführungen:

Die Ansiedlung derartiger Stallungen gehört aufgrund seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung ohne Zweifel in den Außenbereich. Auch die Darstellung im Flächennutzungsplan (Fläche für die Landwirtschaft) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Hinsichtlich der Abstände zur Bebauung der Ortsteile Illingen und Scheidingen erfolgt eine Prüfung durch die Immissionsschutzbehörde. Eine evtl. optische Beeinträchtigung aus Sicht des Ortsteiles Scheidingen wird zumindest durch die bandartige Erhöhung mit vorhandener Begrünung der ehemaligen Bahnstrecke positiv beeinflusst.

Inwiefern eine nachteilige Beeinträchtigung durch die geplante Anlage für die im Landschaftsplan dargestellten „geschützten Landschaftsbestandteile“ zu erwarten ist, wird von der Unteren Landschaftsbehörde geprüft.

Aufgrund der derzeit gültigen Rechtslage (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) unterliegt die Errichtung von Anlagen der Intensivtierhaltung der Privilegierung. Weitergehende planerische Steuerungsinstrumente für die Gemeinde fehlen. Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Vorhaben – Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen – im Außenbereich der Gemarkung Scheidingen.

Beratung im BPU am 13.02.2013:

AM Rohe sieht rechtliche Bedenken über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden, da bisher kein formeller Antrag des Vorhabenträgers an den Kreis Soest gestellt worden sei. Das gemeindliche Einvernehmen könne nur in Bezug auf einen konkret beim Kreis Soest vorliegenden Antrag erteilt werden. Es gäbe keine rechtliche Möglichkeit, für einen noch nicht vorliegenden Antrag einen Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu fassen. Auch eine wirksame Versagung sei somit nicht möglich. Lediglich die Anfrage durch den Bauherrn an die Gemeinde Welver reiche nicht aus. Es bleibe nur die Möglichkeit, dem Rat zu empfehlen, den Neubau von zwei Hähnchenmastställen im Außenbereich der Gemarkung Scheidingen abzulehnen, was hiermit beantragt werde.

FBL Hüchelheim hingegen wies darauf hin, die Vorgehensweise geprüft zu haben und hält sie für rechtlich zulässig.

Beschluss des BPU am 13.02.2013:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Neubau von zwei Hähnchenmastställen im Außenbereich der Gemarkung Scheidingen abzulehnen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.03.2013:

Seitens der Verwaltung werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Zeitpunkt der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen

Gemäß § 36 (2) BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Dabei kommt dem Ersuchen in den Fällen, in denen die Gemeinde bereits Kenntnis von dem Vorhaben hat, nur die Bedeutung zu, den Beginn der Frist zu bestimmen. Daraus lässt sich indes nicht entnehmen, dass § 36 (2) BauGB eine vorherige Entscheidung der Gemeinde ausschließt. Letztlich bezweckt diese Regelung die Beschleunigung eines Genehmigungsverfahrens und das Verbot einer vorherigen Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen würde der gesetzgeberischen Beschleunigungsabsicht deutlich widersprechen. Aus diesen Gründen hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss vom 23.05.1985 (Az.: 4 B 90.85) die Frage, ob § 36 (2) BauGB ein Genehmigungsverfahren in der Weise regeln würde, dass die Gemeinde über ihr Einvernehmen erst nach vorherigem Ersuchen durch die Genehmigungsbehörde entscheiden darf, verneint.

Art der Privilegierung

Der Antragsteller plant gemäß dem zweiten Absatz der von ihm vorgelegten Kurzbeschreibung ein Vorhaben gemäß § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Das bedeutet, dass der Antragsteller nach eigenen Angaben eine gewerbliche Intensivtierhaltung beabsichtigt. Nach gefestigter Rechtsprechung gilt die gewerbliche Intensivtierhaltung auch als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich (z. B. VG Münster, Urteil vom 23.04.2010, Az.: 10 K 2567/08).

Prüfung des gemeindlichen Einvernehmens

Die Gemeinde darf ihr gemeindliches Einvernehmen grundsätzlich nur aus planungsrechtlichen Gründen versagen. Diese dürfen sich gemäß § 36 (2) BauGB nur aus den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB ergeben. Alle weiteren baurechtlichen Regelungen, z.B. im Bundesimmissionsschutzgesetz, gelten als bauordnungsrechtliche Bestimmungen, die ausschließlich durch den Kreis Soest als zuständige Genehmigungsbehörde zu prüfen sind und von der Gemeinde nicht als Gründe zum Versagen des gemeindlichen Einvernehmens verwendet werden können. Demnach wäre das Vorhaben gemäß § 35 (1) BauGB nur dann planungsrechtlich unzulässig, wenn öffentliche Belange entgegenstünden oder die ausreichende Erschließung nicht gesichert wäre.

Ausreichende Erschließung

Das betreffende Grundstück für die geplanten Hähnchenmastställe liegt direkt an der Kreisstraße K 14. Gemäß § 3 Straßen- und Wegegesetz NRW ist eine Kreisstraße als Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung definiert, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dient oder zu dienen bestimmt ist. Daher muss eine Kreisstraße auch regelmäßig in der Lage sein, den üblichen Schwerlastverkehr zwischenörtlicher Verkehrsverbindungen aufzunehmen. Planungsrechtlich reicht somit bereits das Vorhandensein der Kreisstraße als solche aus, um von einer ausreichenden verkehrstechnischen Erschließung bezüglich des geplanten Schwerlastverkehrs für das Vorhaben auszugehen. Selbstverständlich wird auch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises als zuständiger Straßenbaulastträger zur Stellungnahme aufzufordern sein, der auch Nebenbestimmungen fordern kann.

Die Schmutzwasserbeseitigung (hauptsächlich das Reinigungswasser) soll gemäß der vom Antragsteller vorgelegten Kurzbeschreibung durch Erdbehälter, mithin also durch abflusslose Gruben erfolgen. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind ggf. von der ebenfalls zu beteiligenden Unteren Wasserbehörde Nebenbestimmungen hinsichtlich Einleitung oder Versickerung zu fordern. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass das Vorhaben an einer gänzlich unmöglichen Niederschlagswasserbeseitigung scheitern könnte.

Öffentliche Belange

Gemäß § 35 (1) BauGB sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei ist der Begriff des „öffentlichen Belangs“ ein unbestimmter Rechtsbegriff. Öffentliche Belange können grundsätzlich sein:

- Darstellung des Flächennutzungsplanes,
- Fachplanungen,
- Schädliche Umwelteinwirkungen,
- Unwirtschaftliche Erschließungsaufwendungen,
- Belange des Naturschutzes,
- Belange des Bodenschutzes,
- Belange des Denkmalschutzes,
- natürliche Eigenart der Landschaft,
- Erholungswert,
- Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds,
- Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,
- Gefährdung der Wasserwirtschaft,
- Gefahr der Entstehung einer Splittersiedlung,

- Störung des Funkverkehrs,
- Gebot der Rücksichtnahme,
- Planungsbedürfnis,
- raumbedeutsame Vorhaben,
- raumordnungsrechtlich festgesetzte Vorhaben,
- Standortregelung durch Flächennutzungsplan oder Raumordnung.

Zum Versagen des gemeindlichen Einvernehmens muss das Vorhaben jedoch einem öffentlichen Belang *entgegenstehen*, die bloße *Beeinträchtigung* wäre als Versagensgrund nicht ausreichend. „Entgegenstehen“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass durch das Vorhaben die Eigenschaft des jeweiligen Belangs gänzlich verloren ginge oder *maßgeblich* verändert würde. Die Prüfung des gemeindlichen Einvernehmens kann vor diesem Hintergrund auch nicht zunächst vom Vorhaben ausgehen, sondern es müssten zunächst die vorliegenden Verhältnisse hinsichtlich der öffentlichen Belange in den Blick genommen werden. Liegen dann keine besonders schützenswerte Eigenschaften hinsichtlich eines öffentlichen Belangs vor und es handelt sich (nur) um einen *typischen* Außenbereich, so kann das gemeindliche Einvernehmen nicht versagt werden sondern der Kreis Soest als zuständige Genehmigungsbehörde muss im Rahmen seiner bauordnungsrechtlichen Prüfung *solche* Anforderungen an das Vorhaben stellen, dass bezogen auf die individuellen örtlichen Verhältnisse die rechtlichen Bestimmungen sowie die Rechte Dritter gewahrt bleiben.

Ersetzen des fehlenden gemeindlichen Einvernehmens

Neben der Gemeinde Welver hat auch der Kreis Soest als zuständige Genehmigungsbehörde einen planungsrechtlichen Prüfauftrag. Versagt die Gemeinde innerhalb von zwei Monaten nach Ersuchen der Genehmigungsbehörde das gemeindliche Einvernehmen und kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass es rechtswidrig versagt wurde, kann sie gemäß § 80 (2) BauO NRW das fehlende gemeindliche Einvernehmen ersetzen. Diese Zustimmung zum Bauvorhaben gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 36 (2) BauGB. Sie ist insoweit von der Genehmigungsbehörde zu begründen. Der Gemeinde ist vor Erlass der Zustimmung Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Seitens der Gemeinde ist es zwar sinnvoll, auch die Versagung ihres Einvernehmens gegenüber der Genehmigungsbehörde zu begründen, im Gegensatz dazu besteht für die Gemeinde dazu jedoch keine rechtliche Verpflichtung.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.03.2013:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig bei einer Enthaltung,

1. den Neubau von zwei Hähnchenmastställen im Außenbereich der Gemarkung Scheidingen abzulehnen.
2. „Sollte der Kreis Soest die Gemeinde Welper förmlich zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens auffordern, bzw. über einen vollständigen Antrag informieren, ist unverzüglich der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt ggfls. zu einer Sondersitzung einzuberufen“.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/26.01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 29.01.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 31.01.13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 31.01.13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 31.01.13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 31.01.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	13.02.13	<i>einstimmig</i>			
HFA	11	oef	06.03.2013	<i>einstimmig</i>			
Rat	9	oef	20.03.2013				

**Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“
der Gemeinde Welper, Zentralort**

- hier:** 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.02.2013:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 die 1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 26 „Landwehrkamp“ beschlossen.

Inhalt der Änderung:

Im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Grundstücke im Bereich der Straße „Auf dem Bült“ erfolgt eine Verschiebung einer Straßenverkehrsfläche (Zugangstrapez) auf Höhe der Zufahrt zum Flurstück 552 (Auf dem Bült 3) nach Osten sowie eine Vergrößerung dieser Verkehrsfläche um einen Meter.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB durchgeführt. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen. Als letzter Verfahrensschritt ist nun der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs.1 BauGB zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die „Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu beschließen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch die öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 21.01.2013

Bürgermeister	<i>F. 05/02/13</i>	Allg. Vertreter	<i>05/02/13</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>07/02/13</i>	Fachbereichsleiter	<i>04/02/13</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV	1	oef	19.02.2013	<i>Einstimmig</i>			
HFA	12	oef	06.03.2013	<i>Einstimmig</i>			
ZAT	10	oef	20.03.2013				

Betr.: Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 19.02.2013:

- Siehe beigefügten Satzungsentwurf! -

Die bestehende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 10.06.2010, wurde nunmehr an die Bestimmungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst. Hintergrund der Neufassung ist ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Umsetzung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Kreis Soest. Im Wesentlichen wurden hier die neuen Maßnahmen in den Bereichen Klein-Elektro/Metall-Sammlung, der Altkleidersammlung und bei der Getrennterfassung des Sperrmülls berücksichtigt.

Im einzelnen:

- Seit dem 01.06.2012 wird die **Klein-Elektro-/Metall-Sammlung** über Depotcontainer in allen Kommunen des Kreises Soest erfolgreich durchgeführt. Für den Bereich der Gemeinde Welver befinden sich die Containerstandorte im Zentralort Welver auf dem Parkplatz an der Bördehalle, Buchenstraße/Am Sportplatz und auf dem Seitenstreifen der Ladestraße/Pferdekamp. Insgesamt sind im Kreis Soest zur Zeit 51 Container aufgestellt. Die bislang erfassten Sammelmengen und die Sammelqualität bestätigen die guten Ergebnisse aus dem vorangegangenen Pilotversuch in Lippstadt. Seit Einführung wurden schon rund 100 t Klein-Elektro-Metalle dem Recycling zugeführt.
- Zudem wurde die **getrennte Wertstoffeffassung aus dem Sperrmüll** erweitert. Seit Juni werden an den Umschlagsanlagen der ESG neben bisher Altholz und Metallen neuerdings auch bestimmte **Kunststoffe** separiert, für die ein hochwertiges werkstoffliches Recycling in der Region sicher gestellt werden kann.
- Für die **Optimierung der Altkleidersammlung** hat der Kreis Soest auf Grundlage einer Aufgabenübertragung von allen Städten und Gemeinden mit vier im Kreis Soest tätigen karitativen Verbänden (DRK Kreisverbände Hellweg-Lippstadt und Arnsberg, Kolpingwerk und Malteser Hilfsdienst) Kooperationsverträge geschlossen. Damit sollen die gemeinnützigen Sammlungen weiterhin Bestand haben, aber nach kommunalen Vorgaben organisiert werden. Die Kooperation soll ein leistungsfähiges koordiniertes Sammelsystem im gesamten Kreisgebiet gewährleisten und die erheblichen Beeinträchtigungen durch ausufernde gewerbliche Sammlungen künftig verhindern.

Die entsprechenden redaktionellen Änderungen sind grau hinterlegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Coerdt Datum: 15.01.2013

Bürgermeister	<i>X</i> 05.10.2013	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 05.10.13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 07.02.13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 05.10.2013

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV	2	oef	19.02.13	einstimmig			
HFA	13	oef	06.03.2013	einstimmig			
RAT	11	oef	20.03.2013				

Betr.: Umsetzung des ABC-Schutzkonzeptes des Kreises Soest
hier: Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Ense, Welver und Wickede (Ruhr) über die Bildung eines gemeinsamen ABC-Zuges und die Vorhaltung eines Gerätewagens Gefahrgut (GW-G)

Sachdarstellung zur Sitzung am 19.02.2013:

In unseren modernen Zeiten wird in vielen Betrieben mit speziellen Werkstoffen, Flüssigkeiten und anderen Materialien gearbeitet. Täglich rollen auf unseren Autobahnen, Bundesstraßen, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen LKW und PKW, die besondere Flüssigkeiten transportieren. Auf diese und weiteren potentiellen (ABC)-Gefahren haben sich die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Gefahrenabwehr einzustellen. Hierfür haben alle Städte und Gemeinden einen sogenannten Grundschutz im Bereich der ABC-Abwehr sicher zu stellen. Die dafür notwendigen Materialien werden heute von allen Feuerwehren vorgehalten.

Im speziellen halten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der atomaren, biologischen und chemischen (ABC)-Risiken besondere Fahrzeuge (z. B. Gerätewagen Gefahrgut) sowie Sonderausrüstung (z. B. Chemikalienschutzanzüge) vor.

Nunmehr wird auf Ebene des Kreises Soest durch den Kreisbrandmeister in Zusammenarbeit mit den Wehrführern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein praxisorientiertes Gesamtkonzept für die ABC-Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung einer interkommunalen Zusammenarbeit der Feuerwehren erstellt (ABC-Schutzkonzept des Kreises Soest, Stand: 08.12.2011), welches als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt wird. Dieses Konzept soll zu Synergieeffekten im Bereich ABC-Gefahrenabwehr führen, da hier insbesondere die auf überörtlicher Ebene betrachtete Vorhaltung von notwendigen Fahrzeugen und Ausrüstungen insgesamt zu Einsparungen und damit verbundenen zu geringeren Kosten führt. Darüber hinaus entstehen für die Freiwilligen Feuerwehren durch die Zusammenarbeit aufgrund gemeinsamer technischer Standorte und taktischer Möglichkeiten Vorteile für den Einsatzfall.

Die Aufstellung eines kreisweiten ABC-Schutzkonzeptes wird vor dem Hintergrund der sich daraus ergebenden Synergieeffekten und einsatztaktischen Vorteilen befürwortet. Die Finanzierung des Konzeptes soll durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Ebene des ABC-Zuges 1 zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Ense, Wickede und Welver erfolgen. Zwischenzeitlich wurde durch die Stadt Werl auf der Grundlage der Mustervereinbarung der Städte Erwitte, Geseke und Lippstadt die als Anlage beigelegte Öffentlich-rechtliche

Vereinbarung, welche mit der Kommunalaufsicht abgestimmt ist und welcher alle beteiligten Kommunen, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Rates, bereits zugestimmt haben, erarbeitet. Die eigentliche Kostenaufteilung wird ebenfalls als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Inhaltlich bezieht sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Ense, Wickede und Welver auf das ABC-Konzept des Kreises Soest (Stand: 08.12.2011), nach dem das Kreisgebiet auf überörtlicher Ebene einsatztaktisch in einen West- und einen Ostkreis aufgeteilt wird. Im West- und im Ostkreis sollen, je zwei, insgesamt also vier ABC-Züge eingerichtet werden.

Die Stadt Werl sowie die Gemeinden Ense, Wickede und Welver bilden in Anlehnung an dieses Konzept gemeinsam den ABC-Zug 1, der durch die jeweiligen Feuerwehren gestellt wird.

Das Einsatzgebiet des gemeinsamen ABC-Zuges 1 umfasst das Gebiet der Stadt Werl sowie der Gemeinde Ense, Wickede und Welver und die Teilabschnitte der Bundesautobahnen A 44 und A 445. Die ABC-Grundausrüstung (Grundschutz) wird von jeder beteiligten Kommune vorgehalten.

Der ABC-Zug 1 besteht aus folgenden Feuerwehrfahrzeugen mit Normbeladung:

- 1 Einsatzleitwagen1
- 2 Löschfahrzeuge
- 1 Gerätewagen Gefahrgut (GWG).

Die Fahrzeugtypen Einsatzleitwagen 1 sowie Löschfahrzeug sind Einsatzfahrzeuge von grundsätzlicher Bedeutung für die Feuerwehr und bei allen vier Wehren vorhanden und aus dem Fuhrpark gestellt. Sonderfahrzeug für den ABC-Schutz ist der Gerätewagen Gefahrgut mit entsprechender Beladung, der für diesen Zug nur einmal vorgehalten werden muss. In Folge dieser Vereinbarung hält künftig die Freiwillige Feuerwehr Werl für das gesamte Einsatzgebiet einen Gerätewagen Gefahrgut mit Normbeladung vor.

Die künftig entstehenden Kosten für das spezielle Fahrzeug sowie spezifische Sonderausstattungen und Verbrauchsmaterialien werden über den sich aus der Anlage zur Vereinbarung ergebenden Kostenschlüssel auf alle Gemeinden verteilt. Der Aufteilungsschlüssel, dessen Berechnung im Einzelnen in der Anlage diese Vorlage beigelegt ist, wurde ebenfalls mit den beteiligten Kommunen abgestimmt. Auf der Basis einer Einwohner-/Fläche-Relation ergibt sich für die Gemeinde Welver ein Anteil von 29,96 % und somit ein jährlicher kalkulierter Kostenumfang in Höhe von 8.338,63 €, der im Haushalt zu berücksichtigen ist.

Nach Beschlussfassung der Räte in allen beteiligten Gemeinden bedarf der Abschluss der Zustimmung des Kreises Soest als Aufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Soest; am Tag danach tritt er in Kraft.

Inhaltlich wird die Vereinbarung bei der zukünftigen Aktualisierung des Brandschutzbedarfsplanes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine empfiehlt dem Rat, den Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Ense, Welver und Wickede (Ruhr) über die Bildung eines ABC-Zuges und die Vorgehaltung eines Gerätewagens Gefahrgut (GW-G) zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 12-91-09 II	Sachbearbeiterin: Frau Robbert Datum: 20.02.2013

Bürgermeister	<i>f. 20/02/13</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 20/02/13</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature] 22/02.13</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>14</i>	oef	06.03.2013				
Rat	<i>12</i>	oef	20.03.2013				

**Änderung der Hauptsatzung
 hier: Antrag der CDU-Fraktion und BG-Fraktion vom 14.02.2013
 auf Änderung der Gemeindebezirke**

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.03.2013

- siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion und BG-Fraktion hier eingegangen am 14.02.2013 -

Nach Rücksprache mit den antragstellenden Fraktionen ist nicht eine Veränderung der Gemeindegrenzen gewünscht, sondern eine Veränderung der Gemeindebezirke nach Hauptsatzung § 3.

Beschlussvorschlag

Es ergeht zur Zeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.03.2013:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Tagesordnungspunkt einstimmig, ohne Beschlussvorschlag, an den Rat.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 20.03.2013:

Den Damen und Herren wird rechtzeitig bis zur Ratssitzung ein entsprechender Entwurf einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung bezüglich der Gemeindebezirke vorgelegt.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Gemeindebezirke gebildet:

alt	neu
1. Balksen, Blumroth, Stocklarn	1. Balksen, Blumroth, Stocklarn
2. Berwicke	2. Berwicke
3. Borgeln	3. Borgeln
4. Dinker, Dorfwelver	4. Dinker, Nateln
5. Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen	5. Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen
6. Eilmsen, Vellinghausen	6. Eilmsen, Vellinghausen
7. Flerke	7. Flerke
8. Illingen	8. Illingen
9. Klotingen	9. Klotingen
10. Nateln	10. Dorfwelver
11. Recklingsen	11. Recklingsen
12. Scheidingen	12. Scheidingen
13. Schwefe	13. Schwefe

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage 1) beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 12-91-09 II	Sachbearbeiterin: Frau Robbert Datum: 20.02.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 21.02.13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 20/02/13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 21.02.13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	15	oef	06.03.2013				
Rat	13	oef	20.03.2013				

**Änderung der Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welper gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 19.02.2013**

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.03.2013

- siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ hier eingegangen am 20.02.2013 –

Beschlussvorschlag

Es ergeht zur Zeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.03.2013:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

9 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen

den Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister abzulehnen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 08.02.2013

Bürgermeister	<i>f. 22/02/13</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 08/02/13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Op. 22/02/13</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>16</i>	oef	06.03.2013				
Rat	<i>14</i>	oef	20.03.2013				

**Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW
- Vorlage der Übertragungen 2012/2013**

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.03.2013:

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Investitionen

Nach § 22 Abs. 2 GemHVO können investive Auszahlungsermächtigungen übertragen werden. Die Übertragung der investiven Auszahlungsermächtigungen haben die Auswirkung, dass der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres entlastet, während die Finanzrechnung des Folgejahres in entsprechender Höhe zusätzlich belastet wird.

Aufwendungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO übertragbar. Werden diese übertragen entlasten sie grundsätzlich den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Ergebnis- und Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres, während sie das Ergebnis des Folgejahres zusätzlich belasten. Sofern Rückstellungen gebildet werden bzw. zu bilden sind, müssen lediglich konsumtive Auszahlungen übertragen werden.

Die in der Anlage aufgeführten Ermächtigungsübertragungen ergeben sich deshalb, weil der Ermächtigungsbeschluss bzw. die tatsächliche Beauftragung und die Durchführung bzw. Bezahlung der Investitionen oder konsumtiven Maßnahme zeitlich auseinanderfallen. Für die bereits begonnenen oder bereits beauftragten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2012 waren somit die in der Anlage aufgeführten Mittel vom Haushaltsjahr 2012 nach 2013 zu übertragen.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW sind die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis anzuzeigen. Ein Beschluss hierüber ist nicht erforderlich.

Erläuterungen:

IV-0120000	Erwerb von beweglichem Vermögen - Zentrale Dienste
IV-0220000	Erwerb von beweglichem Vermögen – Feuerwehr
IV-0312000	Erwerb von beweglichem Vermögen – GS Welper
IV-0320000	Erwerb von beweglichem Vermögen – HS Welper
IV-0610000	Erwerb von beweglichem Vermögen – Kitas
IV-0824000	Erwerb von beweglichem Vermögen – Turnhallen

Planmaßnahmen

Angefordert von: Rofering, Stephan

21.02.2013 16:55:08

Maßnahme	Abrechnungsjahr	Abrechnungsobjekt	Konto	Vorhaben	Planung/EUR
Mittelübertragung 2012/2013	0310	Grundschule Borgeln	5711190000	ABSCHREIB_5711190000	-500,00
	0320	Hauptschule Welver	5211000000	UNTERHALT_5211000000	-500,00
	0610	Förderung von Kindern in Kitas	5211000000	UNTERHALT_5211000000	-2.300,00
	1110	Mischwasserbeseitigung (MW)	5211000000	UNTERHALT_5211000000	-218.300,00
	1110	Mischwasserbeseitigung (MW)	5291110000	AUFWENDUN_5291110000	-5.000,00
	1112	Regenwasserbeseitigung (RW)	5211000000	UNTERHALT_5211000000	-30.000,00
	1112	Regenwasserbeseitigung (RW)	5291110000	AUFWENDUN_5291110000	-15.000,00
Gesamt					-271.600,00

Selektion: Periode [...] 1/2012 - 12/2012; Planversion = 1; Kostenrechnung = Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Maßnahme ± Mittelübertragung 2012/2013; Kontoart: Aufwand

Planmaßnahmen

Angefordert von: Roterding, Stephan

21.02.2013 16:56:14

Maßnahme	Abrechnungsobjekt	Konto	Vorhaben	Planung/EUR
Mittelübertragung 2012/2013	0170 Grundstücks-/Gebäudemanagement	7211000000 AZ UNTERH_7211000000		28.700,00
	0310 Grundschule Borgeln	7832000000 AUSZAHLUN_7832000000		500,00
	0320 Hauptschule Welver	7211000000 AZ UNTERH_7211000000		500,00
	0610 Förderung von Kindern in KitAs	7211000000 AZ UNTERH_7211000000		12.300,00
	0820 Lehrschwimmbecken	7211000000 AZ UNTERH_7211000000		2.500,00
	0824 Turnhallen	7211000000 AZ UNTERH_7211000000		9.500,00
	1110 Mischwasserbeseitigung (MW)	7211000000 AZ UNTERH_7211000000		218.300,00
	1110 Mischwasserbeseitigung (MW)	7291110000 AZ AUFWEN_7291110000		5.000,00
	1112 Regenwasserbeseitigung (RW)	7211000000 AZ UNTERH_7211000000		30.000,00
	1112 Regenwasserbeseitigung (RW)	7291110000 AZ AUFWEN_7291110000		15.000,00
	1210 Unterhaltung Verkehrsflächen	7211000000 AZ UNTERH_7211000000		24.500,00
Gesamt				346.800,00

Selektion: Periode [...] 1/2012 - 12/2012; Planversion = 1; Kostenrechnung = Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt < IV-0120000; Maßnahme ± Mittelübertragung 2012/2013; Kontoart: Auszahlung

Planmaßnahmen

Angefordert von: Roterfing, Stephan

21.02.2013 16:57:03

Seite: 1

Maßnahme	Abrechnungsobjekt	Konto	Vorhaben	Planung/EUR
Mittelübertragung 2012/2013	IV-0120000 Erwerb von bewegl. Vermögen	7831000000 AUSZAHLLUN_7831000000		7.200,00
	IV-0220000 Erwerb von bewegl. Vermögen	7831000000 AUSZAHLLUN_7831000000		268.000,00
	IV-0220002 Neubau FWGH Dinker	7821000000 ERWERB VO_7821000000		16.000,00
	IV-0220002 Neubau FWGH Dinker	7851000000 AUSZAHLLUN_7851000000		40.000,00
	IV-0312000 Erwerb von bewegl. Vermögen	7831000000 AUSZAHLLUN_7831000000		2.100,00
	IV-0320000 Erwerb von bewegl. Vermögen	7831000000 AUSZAHLLUN_7831000000		4.100,00
	IV-0610000 Erwerb von bewegl. Vermögen	7831000000 AUSZAHLLUN_7831000000		8.000,00
	IV-0824000 Erwerb von bewegl. Vermögen	7831000000 AUSZAHLLUN_7831000000		1.700,00
	IV-1110006 Kanalisation Dinker Berg	7852000000 AUSZAHLLUN_7852000000		82.400,00
	IV-1110010 PW Schwefe, Maschinenteknik	7852000000 AUSZAHLLUN_7852000000		32.200,00
	IV-1110011 MW-Kanalisation Scheidungen	7852000000 AUSZAHLLUN_7852000000		15.000,00
	IV-111009 Druckrohrleitung Liethe	7852000000 AUSZAHLLUN_7852000000		15.000,00
	IV-1112002 RRB Scheidungen	7852000000 AUSZAHLLUN_7852000000		86.500,00
	IV-1112005 RW-Kanalisation OD Schwefe	7852000000 AUSZAHLLUN_7852000000		15.000,00
	IV-1210006 Ausbau Gewerbegeb. Scheid.	7852000000 AUSZAHLLUN_7852000000		5.000,00
	IV-1210009 OD Schwefe	7852000000 AUSZAHLLUN_7852000000		49.500,00
Gesamt				647.700,00

Selektion: Periode [...] 1/2012 - 12/2012; Planversion = 1; Kostenrechnung = Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt >= IV-0120000; Maßnahme ± Mittelübertragung 2012/2013; Kontoart: Auszahlung